

## Richtlinien Vergabe Projektbeiträge Quartierarbeit

### 1. Ausgangslage

Die Stadt St.Gallen ist auf eine lebendige, solidarische und eigenständige Gemeinschaft angewiesen. Die Stadt möchte bestehende Strukturen der Freiwilligenarbeit in den Quartieren stärken. Für die Förderung eines aktiven Quartierlebens sind finanzielle Mittel nötig, um engagierte Personen und Gruppen in den Quartieren zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurde ein Projektpool als eine Massnahme der Quartierpolitik eingerichtet. Der Pool ist jährlich mit CHF 40'000 (ab 1.1.2021) ausgestattet. Die folgenden Richtlinien sind bei der Beurteilung, ob ein Beitrag aus dem Projektpool unterstützt wird, anzuwenden.

### 2. Zweck

Der Zweck des Projektpools ist die Förderung eines aktiven Quartierlebens. Quartierakteure wie Elternorganisationen, quartierspezifische Interessengruppen, Seniorenorganisationen usw. bieten Anlässe und Projekte zum Aufbau von Quartierstrukturen, sowie zur Vernetzung und zur Kommunikation unter den Anwohnerinnen und Anwohnern an. Mit den Geldern sollen diese Anlässe oder Projekte unterstützt werden. Der Quartierpool kann nur Projekte fördern, er kann keine finanziellen Beiträge an Vereins- oder Betriebsstrukturen leisten.

In den Bereichen Integration, Alter und Generationen sowie für die offene Arbeit mit Kindern bestehen innerhalb der Dienststelle Gesellschaftsfragen bereits andere Projektpools.

### 3. Kriterien

Der Projektpool unterstützt Gruppen, Vereine, Institutionen und private Initiativen, die beispielsweise das Zusammenleben der Generationen, Kulturen, Geschlechter und Religionen im Quartier fördern oder der Verbesserung des Quartierlebens allgemein dienen.

Eingehende Gesuche haben folgenden Kriterien zu genügen:

- Der Anlass oder das Projekt fördert das Quartierleben durch gemeinnützige, soziale Angebote und spricht dabei eine grössere Gruppe Quartierbewohnende an;
- Der Anlass oder das Projekt stärkt die Freiwilligenarbeit im Quartier;
- Der Anlass oder das Projekt weist ehrenamtliche Eigenleistungen auf;
- Der Anlass trägt zum Aufbau von Quartierstrukturen, sowie zur Vernetzung und zur Kommunikation unter den Anwohnerinnen und Anwohnern bei.

### 4. Quartierfeste

Die Quartierarbeit unterstützt Quartierfeste mit einem Höchstbetrag von CHF 1'000. Der erste Teil besteht aus einer Defizitgarantie von höchstens CHF 500. Aus organisatorischen Gründen laufen seit Juni 2013 auch die Integrationsleistungen für Quartierfeste über den Quartierpool und nicht mehr über die Integrationsstelle. Für diese speziellen Leistungen, die zur Erreichung und zum Einbezug von schwer erreichbaren Bevölkerungsgruppen dienen, ist ein Betrag von höchstens CHF 500 vorgesehen.

## **5. Strassenfeste**

Die bei Strassenfesten von der Polizei erhobenen Bewilligungs-, Signalisations- und Absperr-Kosten werden vom Projektpool rückvergütet, wenn die nicht-kommerziellen Veranstalterinnen oder Veranstalter nicht als Verein organisiert sind (z.B. Nachbarschaftsfeste von Bewohnerinnen und Bewohnern) und deshalb nicht auf entsprechende Gelder aus Vereinskassen zugreifen können.

## **6. Gesuchbehandlung**

Die Vergabe der Finanzmittel erfolgt durch den Quartierbeauftragten. Beratend können zudem Kontaktpersonen anderer städtischer Fördermittel hinzugezogen werden (z.B. Integration, Kinder und Jugend, Alter und Generationen). Ein vorgängiges Gespräch mit dem Quartierbeauftragten erleichtert die Antragstellung.

Die Gesuche werden bei Eingang fortlaufend behandelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Projektpool.

## **7. Beiträge**

Beiträge werden in der Regel einmalig gesprochen. Im Sinne eines nachhaltigen Projektaufbaus ist eine Unterstützung über mehrere Jahre möglich.

Es wird unterschieden zwischen der Finanzierung von Projektbeiträgen bis CHF 1'500 und über CHF 1'500 (z.B. Anschubfinanzierung ein- oder mehrjähriger Projekte). Über die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen entscheidet in beiden Fällen die Dienststelle Gesellschaftsfragen zusammen mit dem Stadtrat. Der Entscheid für Beträge bis CHF 1'500 liegt bei der Dienststelle, bei Beträgen über CHF 1'500 entscheidet der Stadtrat.

## **8. Gesuchereinreichung**

Gesuche sind schriftlich über das Online-Formular ([www.quartiere.stadt.sg.ch](http://www.quartiere.stadt.sg.ch)) vor der Anlass- bzw. Projektumsetzung einzureichen. Eine rückwirkende Finanzierung von abgeschlossenen Projekten oder von Veranstaltungen, die bereits stattgefunden haben, ist nicht möglich. Die Auszahlung der Projektgelder erfolgt nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung mit Belegen. In begründeten Fällen können vorher Teilzahlungen geleistet werden. Ein Gesuch beinhaltet folgende Angaben:

- Kurzer Anlass- bzw. Projektbeschreibung (Trägerschaft, Zielgruppe, Zielsetzung, Termine, ehrenamtliche Leistungen)
- Zielsetzung: Mit welcher Methode oder welchem Angebot soll das Ziel erreicht werden?
- Grobes Budget und darin ersichtlich:
  - I. Art der Ausgaben (Material, Entschädigungen usw.)
  - II. Eigenleistungen
  - III. Mitfinanzierungen (Sponsoren, Stiftungen, Fonds)

## **9. Beratung und offene Fragen**

Der Quartierbeauftragte bietet Unterstützung und Beratung bei der Gesuchstellung an. So nimmt er bei Projektanfragen die Abgrenzung zu den anderen Förderinstrumenten der Stadt vor, bzw. verweist ggf. auf andere Finanzierungsmöglichkeiten. Weiter kann er Gesuchstellende auf den betreffenden Quartierverein sowie die betreffende Pfarrei und Kirchgemeinde hinweisen, um eine allfällige Zusammenarbeit mit diesen Quartierakteuren zu initiieren.

- Kontakt: Stadt St.Gallen, Gesellschaftsfragen, Peter Bischof, Quartierbeauftragter, Amtshaus, Neugasse 3, 9004 St.Gallen, 071 224 55 07, [peter.bischof@stadt.sg.ch](mailto:peter.bischof@stadt.sg.ch)

#### **10. Berichterstattung / Auszahlung der Beträge**

Über die unterstützten Anlässe oder Projekte wird eine kurze Berichterstattung, Evaluation oder Dokumentation (was wurde konkret umgesetzt und was sind Erkenntnisse daraus) sowie eine Abrechnungszusammenstellung (Auslagen und Einnahmen) erwartet. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel nach Durchführung des Anlasses und Erhalt dieser Unterlagen.

St.Gallen, 1. Dezember 2020